

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2019/259
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	16.10.2019
Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Katja Weitkamp	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	04.12.2019 18.12.2019	Hauptausschuss Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Borken umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten und Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Für die Inanspruchnahme der städtischen Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Dabei ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Zu unterscheiden sind dabei zwei Gebührenhaushalte:

Der Gebührenhaushalt des Zentralen Abwassers setzt die Gebühren für die Grundstücke fest, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).

Der Gebührenhaushalt des Dezentralen Abwassers beinhaltet die Gebühren für die Grundstücke, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, sondern eine Grundstücksentwässerungsanlage nutzen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).

Zur besseren Übersicht wird im Folgenden die Entwicklung der beiden Gebührenhaushalte getrennt voneinander dargestellt.

2. Zentrales Abwasser:

Die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2020 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen mit einer unveränderten Schmutzwasser-Normalgebühr und mit gleichbleibenden Niederschlagswassergebühren (Grund- und Zusatzgebühr) ab.

Im Einzelnen ergeben sich nach der Kalkulation folgende Haupttarife:

	2019	2020	Veränderung absolut
Schmutzwasser-Normalgebühr je cbm	2,30 EUR	2,30 EUR	+0,00 EUR
Niederschlagswasser-Grundgebühr je qm	0,10 EUR	0,10 EUR	+0,00 EUR
Niederschlagswasser-Zusatzgebühr je qm	0,41 EUR	0,41 EUR	+0,00 EUR

Das bedeutet für einen Musterhaushalt (150 cbm Schmutzwasser, 250 qm versiegelte Fläche, 150 qm angeschlossene Fläche) eine unveränderte jährliche Gebührenbelastung von 431,50 EUR.

Im Kreisvergleich liegt die Stadt Borken damit knapp über dem Kreisdurchschnitt. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass neben der Stadt Borken lediglich zwei Kommunen im Kreis als Abschreibungsbasis die vom Städte- und Gemeindebund empfohlenen höheren Wiederbeschaffungszeitwerte gewählt haben.

Im Landesvergleich liegt die Stadt Borken mit ihren Abwassergebühren weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt (siehe dazu auch Anlage 04).

Kalkulationsperiode 2019:

In der Rechnungsperiode 2019 wird voraussichtlich eine Rücklagenentnahme in Höhe von insgesamt 357.000 EUR erforderlich sein. Die Rücklagenentnahme fällt damit um 185.000 EUR geringer aus als geplant.

Nach aktueller Prognose werden die Erträge um etwa 0,82 % unter den Planwerten liegen.

Auf der Ausgabenseite werden zwar einerseits aufgrund gestiegener Preisindices höhere kalkulatorische Kosten erwartet und auch die Unterhaltungskosten der Sonderbauwerke fallen mit höheren Kosten auf, unterm Strich aber werden deutlich geringere Ausgaben erwartet. Hier sind primär die erheblichen Minderausgaben bei den Bewirtschaftungskosten des Zentralkläwerkes zu nennen.

Zum 31.12.2019 wird insgesamt ein positiver Rücklagenbestand von etwa 2.233.000 EUR erwartet (Reinigung: 648.000 EUR, Schmutzwasser 653.700 EUR, Niederschlagswasser: 931.300 EUR).

Kalkulationsperiode 2020:

Grundsätzliches:

Die Daten der Gebührenkalkulation weichen wie üblich vom NKF-Haushalt ab. Haushaltsrecht und geltendes Gebührenrecht sind nicht immer deckungsgleich und müssen im Zuge der Gebührenkalkulation entsprechend modifiziert werden.

a) Gebührenertrag/Aufwand:

Zu den einzelnen Positionen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wird auf Folgendes hingewiesen:

- Personalaufwand:
Der gebührenrelevante Mittelbedarf fällt gegenüber dem Vorjahr um 2,2 % (-20.400 EUR) geringer aus. Dabei liegen die Personalkosten um 8.200 EUR unter dem Vorjahreswert, die zu bereinigenden aktivierten Eigenleistungen (=kalkulatorische Kosten) sind um 12.200 EUR höher zu beziffern.
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen:
Die Kosten liegen insgesamt um 85.000 EUR unter den Vorjahresansätzen. Während bei den Bewirtschaftungskosten des Zentralkläwerks ein um 210.000 EUR geringerer Ansatz gebildet wird, kommt es bei den Unterhaltungskosten für das Zentralkläwerwerk auf Grundlage des Jahresergebnisses 2018 zu einer Ansatzanhebung um 50.000 EUR. Darüber hinaus fließt die geplante Dachsanierung des Entwässerungsgebäudes konsumtiv in die Kalkulation mit ein, so dass der Ansatz für die Unterhaltungskosten der Hochbauten des Zentralkläwerkes um 70.000 EUR heraufgesetzt wird.
Die Erfahrungswerte der letzten Jahre machen zudem eine Ansatzanpassung bei den Steuern, Abgaben und Versicherungen um 5.000 EUR erforderlich.
- Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens:
Die Ansätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- Haltung von Fahrzeugen:
Die Ansätze werden um 7.000 EUR hochgesetzt.
- Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens:
Die Ansätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen:
Während im Vorjahr noch 50.000 EUR für die Bearbeitung von Anträgen für Einleitungserlaubnisse eingeplant waren, sind im Jahr 2020 nur noch wenige ausstehende Anträge zu bearbeiten, so dass der Ansatz auf 10.000 EUR reduziert werden kann.
- Sonstige Transferaufwendungen:
Der Ansatz für die Abwasserabgabe wird um 12.000 EUR reduziert, da sich die Abwassermengen aufgrund des geringeren Fremdwasserzulaufes infolge niedriger Grundwasserstände verringert haben.
- Besondere Aufwendungen für Beschäftigte:
Die Ansätze bleiben gegenüber dem Vorjahr in unveränderter Höhe bestehen.
- Mieten und Pachten:
Unterm Strich fallen hier voraussichtlich 3.500 EUR höhere Kosten an. Es wird erwartet, dass aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung einzelne Erbbaurechtsverträge angepasst werden könnten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Flächen für ein weiteres Regenrückhaltebecken in Marbeck im Zuge des

Erbbauwegerechtes übernommen werden sollen.

- Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten:
Die Ansätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- Geschäftsaufwendungen:
Die Ansätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen:
Der Ansatz bei den Bauhofleistungen unterschreitet den Vorjahresansatz um 600 EUR, die gebührenrelevanten Verwaltungskosten reduzieren sich um 11.200 EUR.
Die kalkulatorischen Abschreibungen übersteigen den Vorjahresansatz voraussichtlich um 371.600 EUR. Dies hat mehrere Gründe: die Fortschreibung der Preisindices zur Festsetzung der Wiederbeschaffungszeitwerte erfolgt im Zuge der Trendfortschreibung auf einem deutlich höheren Niveau. Zudem erhöht sich der Abschreibungsaufwand durch Nachaktivierungen bei der Zentrifuge und bei der Trafostation. Zahlreiche (geplante) Inbetriebnahmen werden voll oder teilweise abschreibungswirksam: z. B. Neuordnung der Kanalisation Heidener Straße, diverse Erschließungen wie Baugebiet BO 65a, WE 21 (Im Bree), Dues und Schmeing-Gelände, Blockheizkraftwerk).
Analog zu den Abschreibungen erhöhen sich auch die kalkulatorischen Zinsen. Die hohen Restbuchwerte der Neuzugänge erhöhen die Zinsbasis entsprechend. Konkret ermitteln sich bei einem Zinssatz von 5,66 % um 80.600 EUR höhere kalkulatorische Zinsen.
- Rücklagenwirtschaft:
Die Kalkulation sieht eine Rücklagenauflösung in Höhe von 715.000 EUR vor.

Bereich	2019 Prognose Endstand EUR	2020		
		Zugang EUR	Kalkulation Abgang EUR	Endstand EUR
Reinigung	648.068,04		-70.000,00	578.068,04
Schmutzwasser	653.658,24		-345.000,00	308.658,24
Niederschlagswasser	931.336,00		-300.000,00	631.336,00
Gesamt	2.233.062,28	0,00	-715.000,00	1.518.062,28

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Mit den Rücklagenentnahmen in der Fraktion Reinigung in Höhe von 70.000 EUR und in der Fraktion Schmutzwasser in Höhe von 345.000 EUR kann die Schmutzwassergebühr (auch in der Zusammensetzung schmutzfrachtabhängiger und schmutzfrachtunabhängiger Anteile) konstant gehalten werden.

Mit einer Rücklagenentnahme in Höhe von 300.000 EUR in der Fraktion Niederschlagswasser bleiben die Niederschlagswassergebühren ebenfalls unverändert.

Angesichts des hohen Rücklagenbestandes scheint es vertretbar, etwa 1/3 der Rücklage gebührenmindernd einzusetzen.

Der verbleibende Rücklagenbestand lässt so für die Folgejahre noch Spielräume für eine moderate Gebührenentwicklung und stellt ein wichtiges Instrument dar, Gebührensprünge vor dem Hintergrund weiterer anstehender Investitionen abzufedern.

b) Berechnungseinheiten:

In der Kalkulation gehen wir gegenüber 2019 von leicht angestiegenen Schmutzwassermengen aus (+0,4 %).

Die zur Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegten Flächen erhöhen sich ebenfalls nur leicht. Die für die Grundgebühr relevante Fläche wächst gegenüber dem Vorjahr um 0,5 %, die Zusatzgebühren-Fläche um 0,8 %. Der Privatflächenzuwachs fällt dabei höher aus als der städtische Flächenzuwachs.

c) Gebührenermittlung:

Zu den Grundsätzen der Gebührenermittlung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die voraussichtlichen Erträge, Aufwände und Fehlbeträge aus Vorjahren werden den Fraktionen Reinigung, Schmutzwasser und Niederschlagswasser direkt oder nach sachgerechten Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Der sich daraus ergebende Bedarf muss durch Rücklagenentnahmen, den Anteil für öffentliche Verkehrsflächen und Gebühren aufgebracht werden.

Das bestehende Tarifsysteem für Schmutzwasser sieht eine Normalgebühr, Zusatzgebühr für stärker verschmutzte Abwässer und eine Ermäßigung von 25 % für Einleitungen von Grundstücken mit Druckentwässerung vor.

Einzelheiten zur Gebührenkalkulation (Zentrales Abwasser) können den beigefügten Anlagen 01-04 entnommen werden.

3. Dezentrales Abwasser:

Für das Jahr 2020 sind folgende Gebührenanpassungen erforderlich:

Art der Anlage	Gebührenmaßstab	Gebühr		
		2019	2020	Veränderung absolut
Kleinkläranlage	Entleerungsvorgang (je Fahrt)	87,77 EUR	89,86 EUR	+2,09 EUR
	Klärschlamm (je cbm)	24,26 EUR	26,72 EUR	+2,46 EUR
Abflusslose Grube	Entleerungsvorgang (je Fahrt)	85,16 EUR	89,14 EUR	+3,98 EUR
	Abwasser (je cbm)	19,45 EUR	21,44 EUR	+1,99 EUR

Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen steigen unter der Prämisse eines Entleerungsvorganges pro Jahr und auf Basis der Durchschnittsmengen der Jahre 2016-2018 die Belastungen für den Musterhaushalt im Klärschlammbereich um 7,03 %; bei der abflusslosen Grube liegt die Steigerung bei 8,52 % (siehe Anlage 07).

Kalkulationsperiode 2019:

Anstatt der geplanten Rücklagenaufholung in Höhe von rund 2.150 EUR wird das Jahr 2019 voraussichtlich mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von rund 1.600 EUR abschließen. Zum Ende des Jahres 2019 wird der Rücklagenbestand voraussichtlich bei rund minus 5.600 EUR liegen.

Im Wesentlichen verantwortlich für die Kostenunterdeckung sind die Soll-Ist-Abweichungen bei den bekanntlich schwer vorhersagbaren Abfuhrmengen.

Aufgrund sehr unterschiedlicher Entleerungsabstände ist es sehr schwierig, eine punktgenaue Menge zu prognostizieren. Von den 544 Kleinkläranlagen werden 85 % in 2, 3 oder mehrjährigen Abständen geleert, 15 % werden jährlich angefahren. Die 40 abflusslosen Gruben werden mindestens jährlich, teilweise auch halbjährlich oder monatlich angefahren. Große Schwankungen sind also typisch. Die Mengenermittlung für die Kalkulation ist daher mit großen Unsicherheiten behaftet.

Kalkulationsperiode 2020:

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2020 beträgt – ohne Berücksichtigung von Rücklagen – rund 60.800 EUR. Im Vorjahresvergleich hat sich der Gebührenbedarf um rund 5.000 EUR (-8 %) reduziert.

Der geringere Gebührenbedarf ist nahezu ausschließlich auf niedrigere zugrunde gelegte Mengen im Klärschlammbereich zurückzuführen. Unter Hinzuziehung der Ist-Mengen der letzten zwei Jahre wurden hier entsprechende Mengenanpassungen vorgenommen. Im Abwasserbereich (abflusslose Gruben) wird von relativ konstanten Mengen ausgegangen.

Die Kalkulation sieht insgesamt eine Rücklagenzuführung in Höhe von 1.639,36 EUR vor.

Bereich	2019 Prognose Endstand EUR	2020 Kalkulation		
		Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR
Entsorgungsvorgang Klärschlamm (Fahrt)	-106,83	106,83		0,00
Menge Klärschlamm	-7,53	7,53		0,00
Entsorgungsvorgang Abwasser (Fahrt)	-1.828,02	600,00		-1.228,02
Menge Abwasser	-3.735,65	925,00		-2.810,65
Gesamt	-5.678,03	1.639,36	0,00	-4.038,67

Im Klärschlammbereich gibt es beim Entsorgungsvorgang und bei der Menge jeweils ein relativ überschaubares Defizit. In beiden Fraktionen wird der Rücklagenbestand per 31.12.2020 durch eine entsprechende Rücklagenaufholung auf 0,00 EUR gesetzt.

Im Abwasserbereich ist eine 1/3-Aufholung des Defizits beim Entsorgungsvorgang vorgesehen. Bei der Mengenfraktion sieht die Kalkulation eine gleichmäßige Aufholung des Defizites gemäß der gesetzlichen 4-Jahres-Frist vor.

Nach Rücklagen ergibt sich ein Gebührenbedarf von rund 62.400 EUR.

Weitere Einzelheiten können den beigefügten Anlagen 05-07 entnommen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Landeswassergesetz NRW
- Nordrhein-Westfälisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz
- Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke
- Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen

Entscheidungsalternative/n:

Entscheidungsalternativen können über die Rücklagenwirtschaft herbeigeführt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass abweichende Rücklagenszenarien Einfluss auf die Gebührenstabilität haben können. Unser Vorschlag strebt eine KAG-konforme, moderate Gebührenentwicklung an.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Erläuterungen

Beschlussvorschlag:

für die Sitzung des Hauptausschusses:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 15. Dezember 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2018

wird wie folgt geändert:

1. § 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt	
a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	89,86 €
b) je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	26,72 € "

2. § 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt	
a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	89,14 €
b) je m ³ ausgepumpte/abgefahrene Menge	21,44 € "

3. § 28 Inkrafttreten

§ 28 wird wie folgt ergänzt:

„- die dritte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.“

Beschlussvorschlag

für die Sitzung des Rates:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 15. Dezember 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2018

wird wie folgt geändert:

1. § 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 89,86 € |
| b) je m ³ abgefahrenen Klärschlamm | 26,72 € " |

2. § 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 89,14 € |
| b) je m ³ ausgepumpte/abgefahrene Menge | 21,44 € " |

3. § 28 Inkrafttreten

§ 28 wird wie folgt ergänzt:

„- die dritte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.“

Anlagen:

- Anlage 01 - Zentrales Abwasser - Abwassergebührenkalkulation 2020
- Anlage 02 - Zentrales Abwasser - Entwicklung der Gebührensätze
- Anlage 03 - Zentrales Abwasser - Musterhaushalt und Kreisvergleich
- Anlage 04 - Dezentrales Abwasser - Gebührenkalkulation 2020
- Anlage 05 - Dezentrales Abwasser - Entwicklung der Gebührensätze
- Anlage 06 - Dezentrales Abwasser - Musterhaushalt